

Märkische Schweiz

23. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 27. September 2018

Ausgabe 10/2018 – Woche 39

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

• Beschlüsse des Amtsausschusses vom 10.09.2018	Seite 1
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 20.08.2018	Seite 2
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 03.09.2018	Seite 2
• Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Garzau-Garzin	Seite 2
• Öffentliche Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Garzau-Garzin	Seite 3
• Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Garzau-Garzin	Seite 4

• Öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin	Seite 6
• Öffentliche Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Stadt Buckow (Märk. Schweiz)	Seite 6
• Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Seite 8

II. Nichtamtlicher Teil

• Termine und Informationen der Amtsverwaltung	Seite 10
• Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden	Seite 10
• Allgemeine Informationen	Seite 13
• Veranstaltungskalender	Seite 14

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

Beschlüsse des 20. Amtsausschusses vom 10.09.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 20-01-2018

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bezirk des Amtes Märkische Schweiz (ObVo-AMS) in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-02-2018

Der Amtsausschuss ermächtigt den Amtsdirektor, Vergabeentscheidungen bezüglich des Neubauvorhabens Feuerwehrgerätehaus in Werder, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu treffen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-03-2018

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die Einrichtung und Unterhaltung eines zentralen Vergabemanagements auf Grundlage der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Müncheberg.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-04-2018

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Müncheberg zur Zusammenarbeit im Bereich Technikunterstützte Datenverarbeitung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 20-05-2018

Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe Planungsleistungen Feuerwehrgerätehaus Zinndorf, Gemeinde Rehfelde

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Garzau-Garzin**Beschlüsse der 45. Gemeindevertreter-sitzung vom 20.08.2018****Öffentliche Sitzung****Beschluss: 45-01-2018**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin bestätigt die Vor-entwurfsplanung.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin bestätigt die Beauftragung der Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur Frankfurt (Oder) mbH mit der weiterführenden Planung bis zur Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung, auf der Grundlage der Vorentwurfsplanung.
3. Zur Sicherung der Finanzierung wird die Teilaufhebung des Sperrvermerkes im Produkt 541000.096100 i. H. der Planungskosten nach HOAI 2013 in den Leistungsphasen 3 und 4 im Leistungsbild Verkehrsanlagen in einer voraussichtlichen Höhe von maximal 33.200,00 Euro beschlossen.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en) Beratungsergebnis:

Beschlüsse der 46. Gemeindevertreter-sitzung vom 03.09.2018**Öffentliche Sitzung****Beschluss: 46-01-2018**

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag von 68.150,51 Euro sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 104.496,92 Euro aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 15.891,24 Euro auf 3.969.723,69 Euro erhöht.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 46-02-2018

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 46-03-2018

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 46-04-2018

1. Die Gemeindevertreterversammlung billigt den Entwurf der Änderung der Verordnung über die Festsetzungen von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ (Kartenteil) mit folgenden Änderungen:
Die im Beschluss der Gemeinde 35-01-2017 vom 09.10.2017 beschlossenen Grenzen für die Gemeindeteile Garzau, Garzin und Liebenhof sind zur Festlegung der Ortslagen heranzuziehen.

2. Die Gemeindevertreterversammlung billigt den Entwurf der Änderung der Verordnung über die Festsetzungen von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ (Textteil) mit folgenden Änderungen:
Die nach Art. 3 Grundgesetz vorgeschriebene Gleichbehandlung ist der Gemeinde vergleichbar zu anderen Gemeinden in Landschaftsschutzgebieten / Naturparks Brandenburgs zu gewähren.
Dabei handelt es sich u. a. um folgende Regelungsbereiche des Verordnungs-Entwurfes:

1. Langfristig ist ein Herauslösen der Ortslagen aus dem LSG anzustreben, da seitens des Ordnungsgebers bisher nicht gezeigt werden konnte, dass die Befreiung von Bauverboten diesem Verfahren gleichkommt.
2. Es ist eine wesentlich größere Ausweisung der Ortslagen, gemäß dem Beschluss zum Kartenteil vorzunehmen.
3. Eine vollständige Einarbeitung der „Musterverordnung“ für LSG insbesondere beim Genehmigungsvorbehalt nach § 6 Abs. 1 letzter Satz ist vorzunehmen.
Die Gemeindevertretung weist darauf hin, dass andere Gemeinden die Problematik genauso sehen und unterstützt auch deren Belange.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Gemeinde Garzau-Garzin:****Bekanntmachung des Jahresabschlusses
2017 der Gemeinde Garzau-Garzin und
der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 46-01-2018 vom 03.09.2018 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Garzau-Garzin sowie der Beschluss Nr. 46-02-2018 vom 03.09.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 46-01-2018

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag von 68.150,51 Euro sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 104.496,92 Euro aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 15.891,24 Euro auf 3.969.723,69 Euro erhöht.

Beschluss Nr. 46-02-2018

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 24, Telefonnummer 033433 659-24.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.09.2017

Böttche
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Garzau-Garzin (Zweitwohnungssteuersatzung)

Gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 16.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Garzau-Garzin erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes von Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt oder genutzt werden können, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m², Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung haben und über mindestens ein Fenster verfügen.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (4) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen
 - a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - c) Gartenlauben i. S. d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146). Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder
 - d) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden oder
 - e) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Garzau-Garzin eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder

sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Kalenderjahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i. V. m. § 162 Abs. 1 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, auf andere sachgerechte Art geschätzt.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 % des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung im Sinne dieser Satzung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies entsprechend § 8 beim Amt Märkische Schweiz angezeigt hat.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) In diesem Bescheid kann gemäß § 12 b Abs. 2 KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Steuer fällig.

§ 8

Anzeigespflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung auf dem Gemeindegebiet innehat, hat dies dem Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder nachweislich nicht mehr innehat, hat dies dem Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat mit Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats

abzugeben. Veränderungen sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form dem Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), anzuzeigen.

- (2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann das Amt Märkische Schweiz jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Garzau-Garzin eine Wohnung oder weitere Wohnungen, im Sinne dieser Satzung, neben seiner Hauptwohnung innehat.

§ 10

Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige nach § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer, Verpächter oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet, auf Verlangen des Amtes Märkische Schweiz Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 9 die Erklärung zur Zweitwohnung nicht abgibt und Angaben zu Veränderungen zum Steuergegenstand und zum jährlichen Mietaufwand nicht oder nicht fristgemäß mitteilt oder
 3. entgegen § 9 in der Erklärung zur Zweitwohnung falsche Angaben macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.04.2002 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.07.2018

Böttche
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in Ihrer Sitzung vom 16.07.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Garzau-Garzin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- (2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458).

§ 4

Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 22,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 37,00 Euro |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro |
| 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3 | 400,00 Euro |
- (2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Garzau-Garzin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.
- (3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.

- (4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder
 3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für
1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
 2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen oder
 3. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II und nach Kapitel 4 des SGB XII beziehen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter ein Negativzeugnis nach § 4 Absatz 2 vorlegt.
- (3) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Garzau-Garzin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 Euro und 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.12.2012 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.07.2018

Böttche
Amtdirektor

Satzung über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbsteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) hat die Gemeindevertretung Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 03.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Garzau-Garzin werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.09.2018

Böttche
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz): Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzsatzung – StpS)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2016 (GVBl.I, [Nr. 14]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 12.07.2018 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Hasenholz.

§ 2 Herstellungspflicht

Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen Stellplätze hergestellt werden. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 3 Ermittlung der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 und DIN 277-2 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (5) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der Anlage nicht benannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach dem besonderen Verhältnis im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (6) Bei regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Bei zu erwartendem Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (7) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist je Baugrundstück durch mathematische Rundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.
- (8) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche oder sonstige Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3 Abs. 1.

§ 4**Standort, Beschaffenheit**

- (1) Die Mindestgröße eines Stellplatzes sollte 15 m² betragen.
- (2) Für den Standort der notwendigen Stellplätze gelten die Festlegungen gemäß § 49 Abs. 2 BbgBO.
- (3) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze erreichbar sein. Bei Ein- und Mehrfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Stadt hiervon abgewichen werden.
- (4) Stellplätze und notwendige Zufahrtsflächen sind auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Dabei ist zu beachten, dass das Oberflächenwasser nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen darf. Das Oberflächenwasser ist durch eine Entwässerungsrinne o. ä. an der Grundstücksgrenze abzufangen.
- (5) Zwischen Stellplätzen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 Meter Länge vorhanden sein. Die Vorschriften der BbgGStV in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

§ 5**Ablösebetrag**

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Dazu ist nach § 49 Abs. 3 BbgBO ein Stellplatzablösevertrag zu schließen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrages beträgt im bewohnten Gemeindeteil Stadt Buckow 2.100,00 Euro je abzulösenden Stellplatz und im bewohnten Gemeindeteil Hasenholz 1.650,00 Euro je abzulösenden Stellplatz.
- (2) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn zu zahlen.
- (3) Dies gilt nicht für Stellplätze, die nach § 50 Abs. 4 BbgBO zu errichten sind.
- (4) Die Stadt hat die vereinnahmten Geldbeträge zweckgebunden gemäß § 49 Abs. 4 BbgBO zu verwenden

§ 6**Minderung der Ablösebeträge**

Die Ablösebeträge können um bis zu 30 Prozent gemindert werden, sofern verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe hierfür bestehen. Die Minderung der Ablösebeträge nach Satz 1 gilt nicht für Vergnügungsstätten und gastronomische Einrichtungen.

§ 7**Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch Selbstschuldnerische Bürgschaft einer der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 8**Zulassung von Abweichungen;****Erhöhung, Minderung des Stellplatzbedarfs**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Bei Anlagen, bei denen ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten gefordert werden.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 49 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 4 die erforderlichen Stellplatzflächen nicht herstellt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 10**In Kraft treten**

Die Satzung mit ihren Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 20.02.2002 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 12.07.2018

Böttche
Amtsdirektor

Anlage Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhaus	2
1.2	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	2 + 1 je angefangene 45 m ² Nutzfläche je Einliegerwohneinheit
1.3	Mehrfamilienhaus oder sonstiges Gebäude mit Wohnungen	1,5 je Wohneinheit
1.4	Wochenend- oder Ferienhaus	1 je WE oder Nutzeinheit
1.5	Alten- oder Pflegeheim	1 je 10 Betten
1.6	Kinder- oder Jugendwohnheim	1 je 15 Betten
1.7	sonstiges Wohnheim	1 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, oder Praxisräumen	
2.1	Büro- oder Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxis oder dergleichen)	1 je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 4 je Einheit
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Laden oder Geschäftshaus	1 je 40m ² Nutzfläche, mindestens 2 je Einheit
3.2	Einkaufszentrum, großflächiger Einzelhandelsbetrieb, sonstiger großflächiger Handelsbetrieb gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Filmtheater, Vortragssaal)	1 je 5 Besucherplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 30 Besucherplätze
4.4	Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 je 100 m ² Nutzfläche
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplatz, Trainingsplatz	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Freibad oder Freiluftbad	1 je 50 m ² Nutzfläche
5.3	Spiel- oder Sporthalle	1 je 50 m ² Nutzfläche

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
5.4	Hallenbad	1 je 50 m² Nutzfläche
5.5	Sportstätte nach 5.1 bis 5.4 mit Besucherplätzen	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.4
5.6	Minigolfplatz	6 je Minigolfanlage
5.7	Kegel- oder Bowlingbahn	2 je Bahn
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätte, Vereinsheim	1 je 10 m² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetrieb (z.B. Hotel oder Pension)	1 je 2 Betten
6.3	Jugendherberge	1 je 10 Betten
7. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Grund-, Haupt- oder Gesamtschule	1 je Klasse
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte oder dergleichen	1 je Gruppenraum
7.3	Jugendfreizeitheim, -club oder dergleichen	2 je Einrichtung
8. Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- oder Industriebetrieb	1 je 60 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerbetrieb, Ausstellungs- und Verkaufplatz	1 je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.3	Werkstattbetrieb	3 je Reparaturplatz
8.4	Tankstelle mit Pflegeplatz	3 je Pflegeplatz
8.5	automatische Waschanlage (Waschstraße)	5 je Waschanlage
8.6	Waschplatz zur Selbstreinigung (Selbstbedienung)	2 je Waschplatz
9. Verschiedenes, Sonstiges		
9.1	Kleingartenanlage	1 je 3 Parzellen
9.2	Spiel- oder Automatenhalle	1 je 10 m² Nutzfläche
9.3	Friedhof	1 je 1.000 m² Grundstücksfläche, mindestens 5

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 17.08.2018 – Az. 27.1-1-32 – ist der Plan für Errichtung und Betrieb der EUGAL im Abschnitt Brandenburg festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gem. § 43 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom

24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), wird der Plan der gemeinsam handelnden Vorhabenträger GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL (Europäische Gas-Anbindungsleitung), Abschnitt Brandenburg, nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte ergeben.

Einer Übertragung der Verpflichtung der Vorhabenträger zur Durchführung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E-ODT01, Teilflächen 1-3, E-ODT02, Teilflächen 1 u. 2, E-ODT03, E-BAL01, E-BAL02, E-OHS01, E-OHS02, Teilflächen 1-9, E-LBH01, E-LBH04, Teilflächen 1-2, E-MPN01, Teilflächen 1-13 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung auf die gem. § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der GASCADE Gastransport GmbH vom 25.07.2018 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträger.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, insbesondere der Verlegung einer 20 kV-Freileitung im Bereich SP 92 auf einer Länge von 120 m, im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 S. 1 EnWG).

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den nachstehend aufgeführten Gemeinden ab dem 17.10.2018 bis zum 30.10.2018 während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Amt Brüssow
Amt Gramzow
Stadt Angermünde
Amt Oder-Weise
Amt Britz-Chorin-Oderberg
Stadt Bad Freienwalde
Stadt Wriezen
Amt Barnim-Oderbruch

Amt Märkische Schweiz

Der Amtsdirektor

Bauverwaltung

Hauptstraße 1

15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Zi.05 während der hierfür anberaumten Dienstzeiten:

montags bis freitags 09:00 - 12:00 Uhr

dienstags auch 13:00 - 18:00 Uhr

donnerstags auch 13:00 - 15:30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung, vor- und nachmittags,
(Tel.: 033433 659-66) für jedermann zur Einsicht und Erörterung öffentlich
ausgelegt.

Stadt Strausberg

Stadt Müncheberg

Gemeinde Steinhöfel

Gemeinde Grünheide (Mark)

Amt Spreenhagen

Gemeinde Heidesee

Gemeinde Bestensee

Stadt Königs Wusterhausen

Amt Schenkenländchen

Stadt Mittenwalde

Stadt Baruth/Mark

Amt Unterspreewald

Stadt Luckau

Gemeinde Heideblick

Stadt Sonnewalde

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Stadt Finsterwalde

Amt Elsterland

Amt Plessa

Stadt Lauchhammer

Amt Schradenland.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde den Vorhabenträgern zugestellt. Da außer an die Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Zinecker

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Ausschreibung für die Schiedsstelle des Amtes Märkische Schweiz

Das Amt Märkische Schweiz sucht zur ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson.

Folgende Anforderungen werden erwartet:

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen im Zuständigkeitsbereich des Amtes Märkische Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Sie müssen die Fähigkeit besitzen, den streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollten einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben, über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen und mindestens 25 Jahre alt sein.

Das Amt wird für die Dauer von fünf Jahren vergeben.

Die Wahl erfolgt durch den Amtsausschuss.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum 30.10.2018 an die Amtsverwaltung, Außenstelle Rehfelde, Kennwort: Schiedsstelle, Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde zu senden.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.09.2018

Böttche
Amtdirektor

Sitzungstermine im Oktober

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Hauptausschuss Waldsiedersdorf	02.10.2018	19:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	08.10.2018	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin (in Garzin)	08.10.2018	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	09.10.2018	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	09.10.2018	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	10.10.2018	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	10.10.2018	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiedersdorf	15.10.2018	19:00 Uhr
Sozialausschuss Waldsiedersdorf	16.10.2018	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	17.10.2018	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsiedersdorf	18.10.2018	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	23.10.2018	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz)	24.10.2018	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **24.10.2018**. Beiträge können bis zum **12.10.2018** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden.

PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurde folgende Fundsache angezeigt:

lfd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1.	Schlüsselbund mit 4 Schlüssel	Rehfelde, Parkplatz Elsholzstr. 4 (Amt)	05.09.2018
2.	rosafarbene Lesebrille	Rehfelde, Parkplatz Elsholzstr. 4 (Amt)	Ende August 2018
3.	Sportbeutel mit weißer Kordel, Beutel weiß-rosa gestreift mit aufgedrucktem Anker	Rehfelde, Strausberger Str. zw. R. Breitscheid-Str. und E. Haube-Str	Mitte August 2018

Die Eigentümer der Fundsachen werden gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkisches Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, Zimmer 11 oder unter der Telefonnummer: 033433-659-34 zu melden.

Informationen aus den Gemeinden

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Gedanken kreisen in meinem Kopf, die fast täglich durch Fragen von Bürgern und auch von Kindern ausgelöst werden. Laut und leise, aber unaufhörlich wird gefragt und ich habe immer weniger Antworten. Diese müssten aus Potsdam oder Berlin, von den Regierenden kommen.

Ein schlüssiges Konzept des Lebens für die nächsten 20 oder gar 30 Jahre, so wie wir es in unserem Leitbild verabredet haben, wäre sehr zu wünschen, um die Ziele abzustecken und dann die Wege dazu festlegen – sicher, täglich erlebbar und verlässlich. Dann könnten auch in der Kommune solche Fragen wieder beantwortet werden.

- Warum haben wir nicht genügend Lehrer und dadurch Unterrichtsausfall?
- Wieso sind die Züge überfüllt, wird der Fahrplan nicht eingehalten und warum verschlechtert sich Busverkehr?
- Warum werden die Ursachen der Flüchtlingswellen nicht beseitigt und die Auswirkungen der Flucht nach Europa hier im Lande nicht besser beherrscht?
- Warum wachsen Hass, Gewalt, Mord, Terror sowie Kriege und keiner kann dem Einhalt gebieten?
- Warum wird der Ausbau des Internets nicht schneller gesichert und Informationen in den Medien nicht ausgewogener und sachlicher verbreitet?
- Warum wächst die Bürokratie, sind Zuständigkeiten bei der Mängelbeseitigung unklar und warum dauert das Warten auf Genehmigungen immer länger?
- Wieso erhalten Gemeinden nicht mehr Geld für Schule, Hort, Kita und Straßen?

Dazu kommen die Fragen und Probleme, die wir in der Gemeinde beantworten könnten und auch müssen:

- Warum haben wir noch keinen großen Spielplatz, keine Skaterbahn und keinen öffentlichen Bolzplatz?
- Warum hocken Jugendliche am Bahnhof und gehen nicht in die Jugendeinrichtungen?
- Warum werfen unsere Mitbürger ihren Unrat einfach in die Landschaft, beschmieren und verunstalten Wände und demolieren Spielgeräte?
- Warum rasen Autofahrer durch unsere Straßen, machen unnötigen Verkehrslärm und gefährden Kinder und Passanten?
- Warum erreichen wir mit unseren Informationen und zu den Veranstaltungen nicht einen breiteren Kreis der Einwohner?

Auch wenn wir darauf keine plausiblen Antworten haben und diese im Augenblick auch nicht bekommen, müssen wir unseren Anteil leisten und solche Probleme klären – politisch über die gewählten Bundestags-, Landtags- und Kreistagsabgeordneten und praktisch gemeinsam im Rahmen unserer Möglichkeiten vor Ort in der Kommune.

In den nächsten Wochen geht es jetzt darum, gemeinsam den Haushalt für 2019 mit allen kleinen und großen Aufgaben erarbeiten und im November beschließen. Dabei sehe ich Schule und Hort, die Gestaltung der Fläche an der Bahnstraße sowie Fortschritte beim Bau und bei der Instandsetzung der Straßen als die wichtigen Schwerpunkte an.

Ein großes Augenmerk sollten wir auch auf die vielen sogenannten freiwilligen Aufgaben lenken. Auch bei knapper Kasse gilt es, Geld für Senioren, die Jugendarbeit, den Sport und die Kultur bereitzustellen.

Wir alle sind aufgefordert uns einzubringen und mit anzupacken.

Reiner Donath

Im Dialog mit Gerhard Schwarz und Gästen



Ordnung und Sicherheit Bilanz und bürgerschaftliches Engagement in Rehfelde



24. Oktober 2018 19:00 Uhr
Rehfelde - Bürgersaal
Elsholzstraße 4

Eine Veranstaltung der Gemeinde Rehfelde
"Das Grüne Tor zur Märkischen Schweiz"

Traditioneller Festumzug am 06. Oktober 2018 in Zinndorf

Wir laden alle Zinndorfer und die Rehfelder aus allen Ortsteilen und Wohngebieten sowie Bürger aus unserer Umgebung herzlich ein.

Nehmen sie am Umzug des 20. Zinndorfer Oktoberfest teil. Anlässlich 20 Jahre der Gründung des Zinndorfer Bürgervereins e.V. sowie 90 Jahre Zinndorfer Feuerwehr und zum 15. Male Teilnehmer aus unserer Partnergemeinde Zwierzyn wollen wir diesen würdig gestalten.

Wie immer mit dem Orchester aus Drezdenko, in Gruppen zu Fuß und mit Bulldogs, Traktoren, Feuerwehrtechnik und mit Fahrzeugen aller Art. Als Verein, Interessengruppe oder auch nur mit ihren Kindern zusammen mit Pipo & Pipolina,

Stellplatz: Weg zur AGRAR – GmbH oder Liebenwalderweg.

Stellzeit: 12.30 Uhr

Beginn: 13.00 Uhr über die Zinndorfer Straße in die Hinterstraße mit anschließender Präsentation auf dem Anger.

Mit freundlichsten Grüßen
Im Auftrag der Organisatoren

Ihr Reiner Donath

20. Zinndorfer Oktoberfest 05. bis 07. Oktober 2018



20 Jahre
Zinndorfer Bürgerverein



90 Jahre
Zinndorfer Feuerwehr

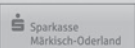


15 Jahre
Besuch aus Zwierzyn

- 05. Oktober** 20:00 Uhr Disko mit DJ „Die Zwei“ und Rocksänger
21:00 Uhr Assassius-beat-Trommler
- 06. Oktober** 11:00 Uhr Eröffnung Orchester Drezdenko
13:00 Uhr Familiennachmittag mit Oktobercafe
Feuerwehrzentrum mit Vorführungen
Kinder- und Jugendzentrum mit Bungee Run und Hüpfburg
Clownerie und Zauber mit Pipo & Pipolina
Tanzgruppen aus Rehfelde und Zwierzyn
Konzert Drezdenko und Gesang ALF WEISS
16:00 Uhr Auszeichnungen und Ehrungen
19:00 Uhr Tanzabend mit DJ „Marinho“, dem wilden Herzbuben
mit original Münchner Oktoberfestgaudi
23:00 Uhr Höhenfeuerwerk
- 7. Oktober** 10:00 Uhr Frischschoppen mit dem Blasorchester Schulzendorf
und Eisbein aus der Feldküche

Festzelt, Bierwagen, Knobi, Grillstand, Langosch, Feldküche, Autoscooter, Karussell, Marktstände, Präsentation

Veranstalter: Gemeinde Rehfelde
Organisation: Zinndorfer Bürgerverein e.V.





REHFELDER HERBST
3. und 4. November 2018
Gasthaus »Zur alten Linde«

Sonntag mit Tombola und tollen Preisen

Hartmut Schulze-Gerlach
liest aus dem Original-Manuskript seiner Mutter Tine Schulze-Gerlach „Erinnerungen an Maurice“ und präsentiert seine Hits.

Samstag, 3. November 2018

im Gasthaus »Zur alten Linde« · Einlass 17 Uhr, Beginn 20 Uhr
Kartenvorverkauf: Di.–Fr. 17–19 Uhr · Telefon 033435/15279
Karten Kategorie I 25 €, Kategorie II 20 € · Abendkasse zzgl. 5 €
Essenbestellung 3. November bis 18.00 Uhr vor Ort

BGR Eine Aktion der Bürgergemeinschaft Rehfelde e.V. in Zusammenarbeit mit dem Gasthaus „Zur alten Linde“ und der Gemeinde Rehfelde.

Weitere Infos zum Wochenend-Programm finden Sie umseitig.

Spannende Geschichten im Auswandererhaus in Bremerhaven

Zweiter Teil des Schüleraustausches Rehfelde – Bremerhaven

Geschichten von Kaisern, Spinnen und Ziegen, Zwergen, Blitzeinschlägen, Reisen in ferne Länder oder Tagebucheinträge haben sich 26 Kinder aus Rehfelde, Strausberg und Bremerhaven ausgedacht und mehrere Tage daran gearbeitet:

Vom 12.- 15. September 2018 hat der zweite Teil der „Schreibwerkstatt“ der Friedrich-Bödecker-Kreise Brandenburg und Bremen unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern aus Rehfelde und Strausberg im Deutschen Auswandererhaus Bremerhaven stattgefunden.

Zum ersten Teil reisten die Kinder aus Bremerhaven im Juni nach Rehfelde, wo sie unter Anleitung der beiden Kinder- und Jugendbuchautorinnen Anke Bär und Kirsten Reinhardt zum Thema „Zeitreisen“ eigene Geschichten oder Gedichte erfanden, Zeitmaschinen konstruierten, modellierten und zeichnen und sich gegenseitig zuhörten und Anregungen gaben.

Vom 12.-15. September fand der Gegenbesuch der Kinder aus Märkisch-Oderland in Bremerhaven statt: Die Kinder waren (im Sinne eines Schüleraustausches) in Gastfamilien untergebracht, so dass vor Ort fachkundige „Fremdenführer“ bereit standen. So konnten einige Sehenswürdigkeiten in

der Stadt am Meer erkundet werden: Museumshafen, Zoo am Meer, Containerhafen, Klimahaus und anderes.

Der eigentliche Höhepunkt jedoch war das Arbeiten an eigenen Geschichten, Gedichten oder Comics: Nach dem ersten Teil in Rehfelde hatten viele Kinder an ihren Ideen weitergearbeitet, so dass sie unter fachkundiger Anleitung der beiden Autorinnen Kirsten Reinhardt und Anke Bär, unterstützt von Veronika Lührs (Lehrerin aus Bremerhaven) und Nils Stindl (Lehrer aus Rehfelde) an ihren Texten weiterarbeiten konnten.

„Uns hat begeistert, mit welcher Ernsthaftigkeit und mit welchem Eifer die Kinder gearbeitet haben“, so Veronika Lührs.

Die Ergebnisse wurden am Samstag, 15. September im New York Saal des Deutschen Auswandererhauses einem interessierten Publikum präsentiert.

„Die besten Geschichten werden wir in einem Buch herausbringen“, kündigt Rolf Stindl, Vorsitzender des Friedrich-Bödecker-Kreises im Land Bremen und Initiator des Projektes an. Voraussichtliches Erscheinungsdatum wird im November diesen Jahres sein.

Das Projekt „Wörterwelten – Autorenpatenschaften“ wurde mit Unterstützung des Bundesbildungsministeriums durchgeführt.

Die beteiligten Kinder waren begeistert und fragten bereits auf der Rückfahrt, ob es eine Fortsetzung des Projektes geben könne.

Nils Stindl
Grundschule Rehfelde,
15345 Rehfelde

Bilder: Nils Stindl





Schlachtfest
Samstag und Sonntag
3. und 4. November
ab 11.30 Uhr



**Hobbymesse und
Trödelmarkt mit
Kuchenbasar und**

Tombola
Sonntag, 4. November
11-17 Uhr
Standgebühr 1 Kuchen
pro lfd. Meter Tisch

Anmeldung bis 1. November an BGR
Peter Gnerich, Tel. 033435-75882
E-Mail: klaus-peter@gnerich.de



Eine Aktion der Bürgergemeinschaft Rehfeld e.V. in Zusammenarbeit
mit dem Gasthaus „Zur alten Linde“ und der Gemeinde Rehfeld.

Weitere Infos zum Wochenend-Programm finden Sie umseitig.



Allgemeine Informationen:

Elternbrief 42: 6 Jahre, 9 Monate: Hobbys



Miriam freut sich schon auf die zweite Klasse: Zweitklässler können in ihrer Schule an einer Fecht-AG teilnehmen. Kevin möchte im Chor mitmachen. Lena will in die Tanz-AG, und Vitali hofft, dass in der Theater-AG noch Plätze frei sind. Mit sieben Jahren suchen sich viele Kinder ein Hobby – und manche Hobbys, die ein Kind in diesem Alter beginnt, begleiten es noch viele Jahre. Je mehr Angebote es in der Schule findet, desto besser; aber es lohnt auch ein Blick in die Programme von Sportvereinen und privaten Anbietern.

Bei Johann hat es gefunkt, als sein Opa ihn zum Angeln mitnahm. Inzwischen kennt er sich bestens aus mit Barschen und Rotfedern, Haken und Posen.

Bei einigen Kindern zeichnen sich schon in diesem Alter bestimmte Talente und Vorlieben ab, andere probieren verschiedene Hobbys aus, bevor sie sich entscheiden, oder sie wechseln ihr Hobby nach einiger Zeit.

Für Sie als Eltern spielen natürlich auch andere Erwägungen eine Rolle:

- Ist das Hobby bezahlbar?
- Wird es in der Nähe angeboten? Schaffen Sie es, den neuen Termin in Ihren Alltag einzubauen? Wer sein Kind beim Fußballverein anmeldet, muss damit rechnen, in Zukunft seine Wochenenden bei Freundschaftsspielen zu verbringen.
- Ist der jeweilige Trainer oder die Trainerin fachlich gut? Gefällt Ihnen, wie er oder sie mit den Kindern umgeht?

Welches Hobby auch immer Ihr Kind wählt, es wird dabei viel lernen, was über den eigentlichen Inhalt hinausgeht. Im Sport zum Beispiel wird es lernen, gewinnen zu wollen und verlieren zu können – das ist in vielen Lebenslagen nützlich! Übrigens: Gerade Jungen können sehr davon profitieren, wenn sie in ihrem Hobby eine zusätzliche männliche Bezugsperson finden, die ihnen in der Schule oder zu Hause womöglich fehlt.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Dies ist ein Auszug aus dem Elternbrief Nr. 42.

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die insgesamt 46 Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

Anzeige



Wir bilden aus!

➔ Zum Medientechnologen Druck
Bewirb dich jetzt unter:
bewerbung@tastomat.de

Buckow (Märkische Schweiz)

Gottesdienstübersicht:

Mi 03.10.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 04.10.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34
So 07.10.	10.00 Uhr	Erntedank-Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Di 09.10.	15.00 Uhr	Seniorenkreis Buckow, Neue Promenade 34
Mi 10.10.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 11.10.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So 14.10.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi 17.10.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 18.10.	09.00 Uhr	Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34
So 21.10.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi 24.10.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do 25.10.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So 28.10.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi 31.10.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum

OKTOBER 2018

VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Touristinformation Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 13.09.2018

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



Veranstaltungen

02.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	Mekong - am goldenen Dreieck zwischen Myanmar, Thailand und Laos	Vortrag von Dr. Rößner, kostenfrei, Tel. 033433 55633 oder 55630
02.10.2018 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Seniorentreff Rehfelde	Skat, Rommé und andere Spiele bei Kaffee und Kuchen, Tel. 033435 76222
03.10.2018 14:00 - 18:00 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Die Vielfalt der Märkischen Schweiz entdecken - Familienwanderung	Die Begriffe biologische Vielfalt oder Biodiversität tauchen in den letzten Jahren immer häufiger in den Medien auf. Meist geht es dabei um das Aussterben von Arten oder die Bedeutung der natürlichen Vielfalt für die Menschheit. Diese Wanderung ist besonders für Familie geeignet Anmeldung erwünscht, 5 € p.P., Tel. 0176 56881132
03.10.2018 ab 10:00 Uhr	Buckow, Stadtscheune, Am Schlosspark 3	Oktoberfest	Oktoberfest No 2 mit dem Buckow-Waldsieversdorfer Blasorchester und hausgemachter Grillwurst, Eisbein, Grillhaxen, Festbier & Federweisser, Tel. 0171 7427303
05.10.2018 bis 07.10.2018	Zinndorf, Dorfanger & Festzelt	20. Zinndorfer Oktoberfest & 90 Jahre FFW Zinndorf	Am 5. gibt es ab 20 Uhr Disko mit DJ "Die Zwei" und Rocksänger, Assassius-beat-Trommler, am 6.10. eröffnet das Orchester "Drezdenko" um 11 Uhr das Fest, und um 13 Uhr fängt der Familiennachmittag an. Der Tanzabend mit diversen Musikern beginnt um 19 Uhr und schließt um 23 Uhr mit einem Höhenfeuerwerk ab. Am 7.10. gibt es um 10 Uhr Frühschoppen mit dem Blasorchester Schulzendorf und Eisbein aus der Feldküche. Tel. 0176 56442685
05.10.2018 18:00 Uhr	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	"Stadt, Land und Mehr" - Vernissage	Malerei von Manuela Hinkeldey, Tel. 033433 65981
06.10.2018 10:00 bis 16:30 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Frauenthemen - Frauenpflanzen	Heilpraktikerin Antje Kierstein stellt Pflanzen und Mittel vor, die regulieren und unterstützen oder physiologisch ernähren können. Bitte eine Kleinigkeit für ein gemeinsames Essen und wetterangepasste Kleidung mitbringen. Anmeldung unter Tel. 03346 2169842
06.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	"Erich Kästner für Erwachsene"	Gereimtes und Ungereimtes zum Kranklachen und Gesundheitsmunzeln, vorgetragen und ergänzt mit biografischen Notizen von Lothar Wolf. Kostenfrei, Tel. 033433 55633 oder 55630
06.10.2018 09:30 Uhr	Ruhlsdorf, Findlingshof, Kurt Zirwes, Alt Ruhlsdorf 13	"Pfad der Steine"	Entdecken Sie das Ruhlsdorfer Bruch und nutzen Sie die Gelegenheit, den Findlingshof Strausberg kennenzulernen. ca. 3 Stunden, Tel. 03341 311066
06.10.2018 10:00 Uhr	Buckow, Touristinformation Märk. Schweiz, Sebastian- Kneipp-Weg 1	Herbstwanderung des Kneipp- und Heimatvereins Märkische Schweiz	Geführte Wanderung zum Herbstfest nach Hasenholz mit Doris Rüdiger, Tel. 033433 380
06.10.2018 14:00 bis 18:00 Uhr	Hasenholz, An der Kirche	Drachenfest in Hasenholz	
06.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Schiffsanleger, Wriezener Straße	Kriminacht auf dem Scher Mützelsee	Präsentiert wird Ihnen ein Klassiker englischer Kriminalliteratur gelesen von Creimhild B. - Lassen Sie sich in die 20er Jahre entführen. Anmeldung erwünscht, 10 € p.P. Tel. 033433 232

07.10.2018 14:30 Uhr	Buckow, Strandpromenade, Wriezener Straße	Auftritt der Buckower Kanoniere	Aufmarsch der Buckower Kanoniere mit anschließendem Böllern - mit einem originalen Geschütz aus dem ehem. Besitz des Grafen von Flemming, Tel. 033433 56589
07.10.2018 11:00 bis 16:30 Uhr	Altfriedland, Kloster	17. Altfriedländer Kunstherbst	Im und am Kloster präsentieren Regionale Künstler ihre Werke. Tel. 033476 607078
07.10.2018 11:00 bis 17:00 Uhr	Ihlow, Kunsthalle Udo Hagedorn, Ihlower Ring 1	Kunsthalle Hagedorn	Malerei, Grafiken sowie Konzeptarbeiten von Udo Hagedorn und Gastkünstlern. Tel. 033437 27925
09.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	Usbekistan - das Herz Zentralasiens	Vortrag von H. Neumann, kostenfrei, Tel. 033433 55633 oder 55630
11.10.2018 15:00 Uhr	Buckow, Grundschule, Weinbergsweg 17	Grüne Tour "FFH Gebiet Tornowseen - Pritzhagener Berge"	Exkursion zur FFH Managementplanung, ca. 3 Stunden, Tel. 033433 15855
12.10.2018 14:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstraße 33	RangerErlebnistour "Mit Gans und Fisch am Teich"	Vogelbeobachtungen, ca. 6 Stunden, 30 € p.P., Tel. 033433 6063
13.10.2018 13:00 bis 17:00 Uhr	Ihlow, Brotmanufaktur, Siedlung 3	"Vom Korn zum Brot"	Erleben Sie, wie in vergangenen Jahrhunderten Brot gebacken wurde und stellen Sie ihr eigenes Brot her - vom Getreidemahlen über's Teig kneten und formen sowie Lehmbackofen heizen bis hin zum Herausziehen des duftenden Brotes. Individuell können Sie ihr eigenes Brot mit Kräutern und Gewürzen verfeinern und Interessantes und Überliefertes erfahren über Sauerteig, Lehmbackofen und Kräuterkunde. Sie sind eingeladen bei Kaffee, Tee und Kuchen Erfahrungen auszutauschen. Nur mit Anmeldung, da Teilnehmerzahl begrenzt: Torsten Langbecker, 033437 15239 oder info@radwandnerservice.de
13.10.2018 14:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstraße 33	RangerErlebnistour "Mit Gans und Fisch am Teich"	Vogelbeobachtungen, ca. 6 Stunden, 30 € p.P., Tel. 033433 6063
13.10.2018 18:00 Uhr	Buckow, Vereinsräume, Berliner Str. 40	"Tanz in den Herbst"	Veranstaltung vom Kneipp- und Heimatverein, Tel. 033433 6011
13.+ 14.10.2018 17:30 Uhr	Altfriedland, Langes Haus, Fischerstr. 21	"Abenddämmerung am Gänserastplatz"	Wanderung zum Naturschauspiel, Beobachten Sie Gänse, Reiher, Kraniche..., ca. 3 km, Anmeldung erwünscht, Tel. 033476 50957
14.10.2018 14:00 bis 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Info-Café - ÖkoLeA	Führung durch die ÖkoLeA und Information. Wir bitten um pünktliches Erscheinen und Anmeldung unter Telefon 03341 3593930 oder info@oekolea.de . Teilnahmebeitrag: Spende, bei Bedarf Abholung vom S-Bahnhof-Strausberg
14.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	"Panflötenträume"	Shadows of Soul, mit Elke Schottmann und Antonio F. Maravi, kostenfrei, Tel. 033433 55633 55630
16.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Kita, Berliner Str. 40	Hausmittel-Tee	Apothekerin Dagmar Katzorke bietet an: Hausmittel-Tee - wir mischen ihn selbst. Tel: 033433 228
16.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	Mit dem Auto durch Namibia vom Fish-River-Canon zum Etosha Nationalpark	Vortrag von Dr. Rößner, kostenfrei, Tel. 033433 55633 oder 55630
17.10.2018 17:00 bis 21:30 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Feldenkrais-Abend	3. Abend mit dem Thema: Entspannter Kiefer, entspannter Nacken, lebendiges Gesicht. Anmeldung: Doris Hanke, 0173 2497948 oder doris-hanke@gmx.de
17.10.2018 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Tanz im Rehfelder Seniorentreff	Tel. 033435 76222
20.10.2018 16:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstraße 33	Rangertour"Naturwunder Vogelzug"	Busexkursion zu den Altfriedländer Teichen, Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 6063

20.10.2018 17:30 Uhr	Altfriedland, Langes Haus, Fischerstr. 21	"Abenddämmerung am Gänserastplatz"	Wanderung zum Naturschauspiel, Beobachten Sie Gänse, Reiher, Kraniche..., ca. 3 km, Anmeldung erwünscht, Tel. 033476 50957
20.10.2018 13:00 Uhr	Buckow, Touristinformation Märk. Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1	Märkische Bergtour	Anspruchsvolle Wanderung durch Kehlen und Schluchten der Märkischen Schweiz. Ca. 4 Stunden mit Torsten Langbecker rund um Buckow, 5 € p.P., ermäßigt 3 €, Kurkarteninhaber frei, Tel. 033437 15239
20.10.2018 17:00 Uhr	Neuhardenberg, Schloss Neuhardenberg - Schinkel Kirche	Hope Music Academy - Abschlusskonzert	Abschlusskonzert mit den TeilnehmerInnen der Hope Music Academy - Ein Projekt für Musiker von Musikern. Eintritt von 18 € bis 30 €, Tel. 033476 600750 oder www.schlossneuhardenberg.de
21.10.2018 19:00 Uhr	Neuhardenberg, Schloss Neuhardenberg - Schinkel Kirche	Andreas Ottensamer und das Schumann Quartett	Musik von Schubert, Baermann und Carl von Weber. Eintritt von 18 € bis 30 €, Tel. 033476 600 750 oder www.schlossneuhardenberg.de .
21.10.2018 12:30 Uhr	Buckow, Brecht-Weigel-Haus, Bertolt-Brecht-Straße 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. 10 € p.P., Anmeldung bis zum Vortag erforderlich, Mindestteilnehmerzahl 8 P., Tel. 033433 467
21.10.2018 11:10 bis 18:10 Uhr	Strausberg, S-Bahnhof Strausberg/Nord	Pilzwanderung	Speisepilze und Giftpilze unterscheiden und sicher kennenlernen. Bei der Wanderung nach Klosterdorf zur ÖkoLeA lernen Sie die Bedeutung der Pilze und Naturhaushalt und für den Menschen kennen. Mit Heinrich Waldschütz (Biologe, Pilzexperte und Berater der Vergiftungszentrale), 13,50 €, Tel. 030 902932590
21.10.2018 17:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche Müncheberg, Ernst-Thälmann-Str. 52	Celtic Fiddle-Harp and Song	Máire Breatnach (Riverdance) - Gesang, Geige, Thomas Loeffke - keltische Harfe, Eintritt 10 €/8 €, Tel. 033432 72806
21.10.2018 17:00 Uhr	Bollersdorf, Kirche	Feldstein und Musik - "Subsystem & Efrat Elony Trio"	Efrat Elony -Gesang, Almut Schlichting - Baritonsaxophon, Sven Hinse - Kontrabass Tel. 033433 65982 o. 65983, Eintritt, 7 € p.P., erm. 5 € (Schüler Arbeitslose, Kurkarteninhaber)
21.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	"Mit Banjo und Gitarre nach Amerika"	Mit Wolfgang Wischott. kostenfrei, Tel. 033433 55633 oder 55630
23.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	Von den weißen Dörfern Andalusiens zu den Affen von Gibraltar	Vortrag von F. Geißler, kostenfrei, Tel. 33433 55633 oder 55630
24.10.2018 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Im Dialog	Vortrag mit Gerhard Schwarz und Gästen, Thema: „Ordnung und Sicherheit – Bilanz und bürgerschaftliches Engagement in Rehfelde“
25.10.2018 12:30 bis 15:30 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Unterwegs mit dem Naturpark Tracker	Mit dem GPS-Gerät geht es auf Tour, bei der wir Ausschau nach Tier- und Pflanzenarten halten. Haben wir etwas Entdeckt loggen wir diese Art in unser Gerät ein. 5 € p.P., Tel. 033433 539004
27.10.2018	Waldsiedersdorf, Kindermannndenkmal, Dahmsdorfer Straße	Laternenfest in Waldsiedersdorf	Mit Lagerfeuer der Feuerwehr, Tel. 033433 157782
27.10.2018 16:00 Uhr	Werder, Werdersche Dorfstraße	Halloweenparty und Dorffest in Werder	Mit Laternenumzug, Kinderprogramm, Feuerwehrspielen uvm., Tel. 0172 1652705
28.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	"Gitarre und Gesang - Volkslieder und eigener Gesang"	Das Gesangsduo Wera und Bernd Genske präsentieren ein buntes Programm aus Volksliedern, Gospels und eigenen Liedern. kostenfrei, Tel. 033433 55633 oder 55630
28.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	"Norwegen"	Ein Dia-Ton-Vortrag des Opernsängers und Bildjournalisten Thomas W. Mücke und Frau Nina, kostenfrei, Tel. 033433 55633 oder 55630
30.10.2018 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	Madeira - Blumeninsel im Atlantik	Vortrag von A. Michl, kostenfrei, Tel. 033433 55633 oder 55630

Kurse/Workshops

01.10.2018 ab 14:30 Uhr	Rehfelde, Sporthalle an der Grundschule, Ernst- Thälmann-Straße	Seniorenport in Rehfelde	Kurs immer montags, außer in den Schulferien, Tel. 033435 76222
01.10.2018 bis 15.10.2018	Klosterdorf, Seminarhaus ÖkoLeA, Klosterdorf, Hohensteiner Weg 3	Hatha-Yoga	Fortlaufender Kurs, immer montags bis 15.10.2018. Teilnahmebeitrag 120 € für den gesamten Kurs mit 10 Abenden. Anmeldung, Babara Fichtmüller, Tel. 0173 8030219 oder Mail: ba.fichtmueller@gmx.de
01.10.2018 19:00 bis 20:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik Lindenstr. 68-70	Wassergymnastik	Wassergymnastik immer montags (1./8./15./22./29.10) vom Kneipp- und Heimatverein Märkische Schweiz, Tel. 033433 57260
03.10.2018 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr	Klosterdorf, Seminarhaus ÖkoLeA, Klosterdorf, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Fortlaufender Kurs, immer Mittwoch und Donnerstag, Anmeldung bei Reinhard Uch unter 01520 9243930.
03.10.2018 8:30 bis 10:00 Uhr	Klosterdorf, Seminarhaus ÖkoLeA, Klosterdorf, Hohensteiner Weg 3	Hatha-Yoga	Fortlaufender Kurs, immer mittwochs. Anmeldung: Babara Fichtmüller, Tel. 0173 8030219 oder Mail: ba.fichtmueller@gmx.de
04.10.2018 bis 18.10.2018 8:30 bis 10:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezener Straße	Morgenyoga im Strandhotel	Der Morgenyoga-Kurs findet immer donnerstags (4./11. + 18.10.2018) statt. Anmeldung bei Kerstin Yvonne Lange, 0173 8332065 oder kerstin-yvonne-lange@web.de
04.10.2018 19:00 bis 20:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik Buckow, Lindenstr. 68- 70	Wassergymnastik	Wassergymnastik immer donnerstags 4./11./18./25.10.) vom Kneipp- und Heimatverein Märkische Schweiz, Tel. 033433 57260
04.10.2018 bis 13.12.2018 18:00 bis 19:30 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Yoga Präventionskurs	Für Anfänger und Wiedereinsteiger geeignet! Immer donnerstags, 140 € (kann von der Krankenkasse bezuschusst werden). Unterlage und bequeme Kleidung bitte mitbringen. Mit Juliane Haas, Heilpraktikerin und Yogalehrerin. Anmeldung: 033432 736299
04.10.2018 18:00 bis 19:30 Uhr + 20:00 bis 21:30 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), HeileHaus auf dem Habondia Hof, Münchehofer Str. 9	TriYoga Flows	Kurs immer donnerstags, 4./11./18./25.10. , Beginn 18 Uhr nur am 4./18. Und 25.10.!! mit Juliane Haas, Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 5897413, Der Einstieg ist jederzeit möglich.
04.10.2018 18:30 bis 19:30 Uhr	Buckow, Hauptstraße 59	Qigong Kurs des Kneipp- und Heimatverein Märkische Schweiz	Kurs immer donnerstags (1 Kurs 10 x 5 € für Mitglieder des Vereins, für Nichtmitglieder 10 x 7 €) Tel. 033433 6011
05.10.2018 18:30 bis 20:30 Uhr	Buckow, Reha-Klinik Lindenstr. 68-70	Wassergymnastik	Wassergymnastik immer freitags, 5./12./19./26.10.) vom Kneipp- und Heimatverein Märkische Schweiz, Tel. 033433 57260
06.10.2018 08:30 Uhr	Buckow, Bahnhof	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein	Die Nordic Walking Gruppe lädt jeden Samstag und Sonntag zum Mitmachen ein. Tel. 033433 156004
07.10.2018 16:00 – 18:00 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstraße 59	Schamanischer Abend: „Beziehung klären“	Anmeldung erwünscht, 25 € p.P., Tel. 0176 31521480
13.10.2018 09:00 bis 13:00 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Die Vielfalt unter der Linse	Fotokurs mit Marius Jünemann, 5 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 539004

14 + 15.10.2018 09:00 bis 19:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus auf dem Habondia-Hof, Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Heilsamer Ayurveda & Yoga Workshop	2-tägiger Workshop mit der international tätigen Dr. Nayana Rao als Gastdozentin. Anmeldung und weitere Informationen: Sigrid Kurenz 0170 460032 oder bunte-wiesenkraeuter@gmx.de
18.10.2018 bis 19.10.2018 09:00 bis 18:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Das magische Heilkräuter- MeisterInnen-Seminar	Das 3. Jahr im Zyklus mit 3 Seminarteilen; Sommer, Herbst und Winter/Frühling. Kosten: 150 € + 50 € Material für Heilmittelherstellung, Getränke, etc.. Bei Kräuterfrau, Kurs- und Seminarleiterin Birte Böhnisch, Tel. 033432 736299
20.10.2018 14:00 bis 17:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Füße im Fokus	Wie wir unseren Füßen helfen können, damit es ihnen auch langfristig gut - oder wieder besser geht. Mit Yogalehrerin Juliane Haas. Kosten: 40 €, Anmeldung : info@julianehaas.de oder 0151 58974513
20.10.2018 11:00 bis 17:00 Uhr	Pritzhagen, Heilpraxis am Tornowsee, Eva Ottmer, Am Tornowsee 1B	Der kleine himmlische Kreislauf	Mit einer Einführung in den sog. kleinen Meridiankreislauf. Passend zur herbstlichen Zeit haben die praktischen Übungen einen stillen, meditativen Charakter. 70 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 573360
20.10.2018 bis 21.10.2018 10:00 bis 16:00 Uhr	Buckow	Seminar: Authentisches Reiki 2. Grad	Wochenendseminar. Anmeldung bei Kerstin Yvonne Lange, 0173 8332065 oder kerstin-yvonne-lange@web.de

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

01.10.2018 bis 02.12.2018	Neuhardenberg, Ausstellungshalle	Zeit ist ein spitzer Kreis - Ausstellung	Entwicklung und Wiederkehr, Fortgehen und Bleiben - Zeit ist ein spitzer Kreis - Collagen von der Schriftstellerin und Nobelpreisträgerin Herta Müller. Tel. 033476 600750
Bis 03.10.2018	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	„Entdeckungen“	Experimente in Acryl und Bilder in Aquarell, von Ingrid Maria Rank, Tel. 033433 65982
Bis 02.01.2019 18:00 Uhr	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	"Stadt, Land und Mehr"	Malerei von Manuela Hinkeldey, Tel. 033433 65981
Täglich	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben in Bildern und Dokumenten. Tel. 033433 279
Öffnungs- zeiten Touristinfo Di - Fr.: 10 - 15 Uhr Sa + Feiertage 10 - 14 Uhr 1.+ 3. Sonntag im Monat: 10 - 14 Uhr	Waldsiedersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiedersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiedersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten u.v.m. Tel. 033433 157782

07.10.2018 10:00 Uhr	Buckow, Touristinformation Märkische Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1	Buckower Stadtrundgang	Bis zum 28. Oktober können Sie immer sonntags Buckow mit einem Gästeführer entdecken (14./21./28.10.) 2,50 € p. P., Kurkarteninhaber kostenfrei, Tel. 033433 65982
09.10.2018 14:00 bis 16:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Rehfelder Heimatstube	Dauerausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte und zur Geschichte der Zisterzienser im südlichen Barnim, Tel. 033435 76607
20.10.2018 bis 31.12.2018 15:00 Uhr	Rehfelde, Tourismuspavillon, Bahnstraße 1c	Fotoausstellung	Fotografien von Katharina Richter. Tel. 033435 709062
bis 30.10.2018 17:00 Uhr	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Im Spannungsfeld"	Bronzeplastiken und Malerei von Sybille Stüber, Tel. 033433 65982

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann

das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Horst Fittler
 Sprechzeit nach Vereinbarung
 Tel.: 0173 5163414

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 0172 7703662

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergmeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785